Gruppenaktivitäten Kinder und Jugendliche

1. April 2021

Ausgangslage

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten, schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln (Mindestmassnahmen), jeweils nach dem aktuellen Stand.

Es gibt keine Begrenzung der Gruppengrösse für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Jahrgang 2001). Es sind so viele Leitungspersonen zugelassen, wie auch ohne Einschränkungen dabei wären.

Richtlinien und Schutzmassnahmen

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren und auch für Räumlichkeiten und Aktivitäten der offenen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffpunkte). Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen.

Für Aktivitäten drinnen:

* Alle Personen ab 12 Jahren tragen in Innenräumen Masken
* Kein Essen und Trinken

Für Aktivitäten draussen:

* Aktivitäten sollen im möglichst konstanten Gruppen durchgeführt werden. So können die Kontakte beschränkt und die Vermischung verschiedener Gruppen, insbesondere verschiedener Altersstufen, vermieden werden
* Alle Personen ab 12 Jahren tragen Masken, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann
* Körperkontakt in Spiel und Sport ist für Kinder u. Jugendliche bis max. 20 Jahren (Jahrgang 2001) erlaubt
* Beim Sport sind Kinder und Jugendliche bis max. 20 Jahren in jedem Fall von der Maskenpflicht befreit

Singen und Musizieren:

Für Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren ist das Singen, Musizieren oder Proben wieder erlaubt, aber ohne Aufführungen vor Publikum. Bei Erwachsenen bleibt das gemeinsame Singen verboten.

Gestaltung der Angebote

* Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
* Kiosk- /Barbetrieb und gemeinsam kochen/essen ist möglich unter Einhaltung des Branchenschutzkonzepts und den zusätzlichen Schutzmassnahmen von Gastrosuisse.
* Das Konsumieren von Speisen ist ausschliesslich sitzend erlaubt mit max. 4 Personen an einem Tisch und genügend Abstand zwischen den Tischen.
* Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztlich beraten lassen.
* Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.
* Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
* Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u.a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

(Vorlage Schutzkonzept)

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die TN und Leiter der [Gruppenname einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Auftrag an die Kirchgemeinden

* Diese Vorlage ist durch die einzelnen kirchlichen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dabei sind auch allfällige Vorgaben der lokalen Behörden zu berücksichtigen.
* Es ist eine verantwortliche Person zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
* Das Schutzkonzept ist mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.
* Beachte: Dieses Schutzkonzept ist auf Aktivitäten ohne Übernachtung ausgerichtet. *Für Lager ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen*.

Schutzkonzept für Aktivitäten der [Gruppenname einfügen]

Erstellt am [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Gemeindeleitung abgesprochen am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

Verantwortliche Person (Teamleiter / Hauptleiter)

[Vorname, Name, Email einfügen]

Massnahmen

Erkrankte Personen

* TN und Leiter mit COVID19- Symptomen dürfen nicht an den Aktivitäten teilnehmen.
* Sollten sie dennoch zu den Aktivitäten erscheinen, werden sie unverzüglich nach Hause geschickt.

Gruppengrösse

* Die Gruppengrösse von [Anzahl gemäss zur Verfügung stehenden Fläche einfügen] Personen darf nicht überschritten werden.

Anwesenheitsliste

* Es wird eine Anwesenheitsliste (Name, Vorname, Telefonnummer) für TN und Leiter\*innen geführt.
* Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgt und die entsprechenden Personen kontaktiert werden können.

Hygienemassnahmen und Distanzregeln

* Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch Outdoor zu gewährleisten.
* Für die TN untereinander gelten keine Distanzregeln.
* Leiter\*innen achten auf angemessenen Abstand (2m sind nicht in jeder Situation zwingend).
* Benutztes Material wird nach dem Anlass gründlich gereinigt.
* Bei Benützung und Reinigung von Räumlichkeiten ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten.

Aktivitäten

* Begrüssungs- und Abschiedsrituale gestalten wir nach Möglichkeit ohne Körperkontakt.
* Vorläufig ist auf Aktivitäten mit übermässigem Körperkontakt zu verzichten (z.B. «Bulldogge»).

Verpflegung

* Verpflegung wird in Einzelportionen abgegeben.
* Mahlzeiten werden unter Einhaltung der Hygieneregeln zubereitet.

Weitere Massnahmen

* Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?
* [Weitere Massnahme einfügen]
* [Weitere Massnahme einfügen]

* [Weitere Massnahme einfügen]

Information an die TN und deren Eltern

Die TN und deren Eltern werden frühzeitig über folgende Massnahmen informiert:

* Hygienemassnahmen und Distanzregeln
* Rückweisen von TN bei Krankheit
* Führen der Anwesenheitsliste
* [Weitere Information einfügen]
* [Weitere Information einfügen]